

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. S. 161), i.d. Fassung vom 26.11.1987, mit Änderung vom 05.12.1991 und Änderung vom 25.10.2001 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10 a (Euro-Anpassungs-Satzung), hat der Gemeinderat der Stadt Lorch am 26.09.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats und andere ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|---------------------------------|------------|
| bis zu 3 Stunden | 35,00 Euro |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 55,00 Euro |
| von mehr als 6 Stunden | 65,00 Euro |

Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten weiterhin für ihre Aufwendungen eine Monatspauschale in Höhe von 40,00 Euro, die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 60,00 Euro.

- (3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 3 bleiben unberührt.
- (5) Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten die Mitglieder des Gemeinderats und andere ehrenamtlich tätige Bürger neben der Entschädigung eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2, §§ 3 und 4 Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lorch, den 27.09.2019

gez.
Bühler, Bürgermeister